

**Satzung der Hochschule Furtwangen
über den Zugang, die Zulassung und über das hochschuleigene Auswahlverfahren
im Masterstudiengang
„Biomedical Engineering“ mit akademischer Abschlussprüfung
(Master of Sciences – M.Sc.)**

Aufgrund von § 59 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und anderer Gesetze vom 26. Oktober 2021 (GBl. S. 941) und §§ 6 bis 9 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405) und § 19 ff. der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), hat der Senat der Hochschule Furtwangen am 30. März 2022 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Studienbeginn und Fristen

- (1) Studienbeginn ist einmal jährlich zum Wintersemester.
- (2) Bewerbungsschluss für den Studieneintritt zum Wintersemester ist der 15. Mai des Jahres.
- (3) Ein Studienbeginn zum Sommersemester ist bei vorhandenen Kapazitäten und entsprechender Leistung (s. § 2) prinzipiell möglich. In diesem Fall werden die Module des 1. und 2. Lehrplansemesters nach einem gesonderten individuellen Plan auf das 1. und 2. Studiensemester verteilt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Voraussetzungen

Zum Studium im Masterstudiengang Biomedical Engineering kann zugelassen werden, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a) Hochschulzugangsberechtigung, die zu einem Studium an deutschen Hochschulen berechtigt, oder ausländisches Äquivalent.
- b) Ein erster überdurchschnittlicher berufsqualifizierender Hochschulabschluss einer deutschen Hochschule oder ausländisches Äquivalent in den Bereichen Ingenieurwissenschaften, Naturwissenschaften oder Medizin: Bachelor, Magister, Diplom im Sinne des § 59 Absatz 1 LHG. Für Bewerbungen mit weniger als 210 Leistungspunkten nach ECTS wird auf die Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge der HFU verwiesen.
- c) Englischkenntnisse: Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen englische Sprachkenntnisse, die zum Studium befähigen (GER B2 bzw. Level 7 des Language Centers der HFU oder äquivalent), nachweisen. Bewerberinnen und Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, wird empfohlen, deutsche Sprachkenntnisse nachzuweisen.

(2) Spezielle Voraussetzungen

- a) Bewerbungen sind bezüglich ihrer fachlichen Eingangskennnisse direkt geeignet, wenn sie hinreichende Kenntnisse in allen nachfolgend genannten Themenfeldern nachweisen können:
- Physiologie, Anatomie oder Zellbiologie
 - Physik
 - Elementare Differentialrechnung, Matrizenrechnung
 - Programmierung
 - Elektronik, Signalverarbeitung, Messtechnik
 - Regelungstechnik

Der Nachweis der Kenntnisse kann durch den erfolgreichen Abschluss von Studiengängen, Studienmodulen oder entsprechender Lehrgänge erbracht werden

- b) Bewerber und Bewerberinnen mit hinreichenden Kenntnissen aus weniger als 6 Themenfeldern, aber mehr als 3 Themenfeldern kann die Zulassung unter der Auflage gewährt werden, dass die Kenntnisse fehlender Themenfelder im Laufe des Studiums oder im Rahmen eines Vorsemesters erworben werden. Dieses kann durch die Belegung von entsprechenden Wahlpflichtveranstaltungen erfolgen, oder es kann ein komplettes individuell zugeschnittenes Vorsemester abgeleistet werden.

§ 3 Bewerbungsunterlagen / Zulassungsantrag

Die Bewerbung um einen Studienplatz nach Maßgabe des Webportals der Hochschule Furtwangen unter den dort genannten Voraussetzungen. Als Bewerbungsbestandteile sind die folgenden Unterlagen beizufügen, wobei die Hochschule verlangen kann, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original oder in beglaubigter Kopie vorzulegen sind:

- (1) Eine Kopie der Hochschulzugangsberechtigung. Falls das Original in einer anderen Sprache als Englisch oder Deutsch erstellt wurde, eine Übersetzung in die englische oder deutsche Sprache.
- (2) Eine Kopie des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses. Falls das Original in einer anderen Sprache als Englisch oder Deutsch erstellt wurde, eine Übersetzung in die englische oder deutsche Sprache.
- (3) Werdegang in englischer oder deutscher Sprache.
- (4) Belege über Sprachkenntnisse in Englisch und ggf. Deutsch gemäß § 2 Abs. 1 c.
- (5) Zwei Referenzen
- (6) Kopien von anderen relevanten Dokumenten, sofern vorhanden, wie z.B. Arbeitszeugnisse, die die besondere Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers zum Masterstudium belegen.

Bei der Einschreibung müssen die Dokumente über das Erreichen des Hochschulabschlusses und die Belege über Sprachkenntnisse im Original oder als beglaubigte Kopie vorgelegt werden.

§ 4 Feststellung der Eignung durch die Auswahlkommission

Bei der Feststellung der Eignung werden folgende Kriterien herangezogen:

- a) die Note und Art des Hochschulabschlusses gemäß § 2 Abs. 1,
- b) das fachliche Profil gemäß § 2 Abs. 2,
- c) englische und ggf. deutsche Sprachkenntnisse
- d) Referenzen

§ 5 Kriterien zur Festlegung der Rangliste

Bezüglich der Rangliste werden folgende Kriterien bewertet:

- a) Studienleistungen, insbesondere die Noten des Hochschulabschlusses
- b) Sprachnachweise
- c) berufliche Erfahrung und Zusatzqualifikationen in den Bereichen Ingenieurwissenschaften, Naturwissenschaften, Medizin
- d) Referenzen

§ 6 Auswahlkommission und Verfahrensrichtlinien

- (1) Der Fakultätsrat der Fakultät Mechanical and Medical Engineering (MME) entscheidet über die Zusammensetzung der Auswahlkommission und beruft die Mitglieder und deren Stellvertretungen. Die Auswahlkommission setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen. Den Vorsitz führt der Studiendekan als Mitglied der Auswahlkommission.
- (2) Die Auswahlkommission beauftragt jeweils zwei Mitglieder der Kommission mit der Bewertung einer Bewerbung. Mindestens eine der begutachtenden Personen muss dabei der Professorenschaft der Fakultät Mechanical and Medical Engineering oder Medical and Life Sciences (MLS) angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 4 Jahre; Wiederbestellung ist möglich. Mit Ausscheiden aus der jeweiligen Fakultät endet die Mitgliedschaft in der Auswahlkommission; der Fakultätsrat MME wählt für die verbleibende Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger. Die Mitglieder der Fakultätsräte MME und MLS haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht. Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat MME nach Abschluss des Verfahrens und kann Vorschläge zur Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens machen.
- (3) Die Zuordnung von Bewerbung und begutachtender Person erfolgt per Zufallsentscheid. Eine mögliche Befangenheit zu einer Bewerbung ist dem oder der Vorsitzenden unverzüglich anzuzeigen, damit betroffene Bewerber und Bewerberinnen einer anderen begutachtenden Person zugeordnet werden können.
- (4) Die Bewertung einer Bewerbung erfolgt auf der Grundlage der von den Bewerberinnen und Bewerbern eingereichten Bewerbungsunterlagen. Für die Kriterien gemäß §§ 4 und 5 wird für jede

einzelne Bewerbung von den beiden begutachtenden Personen gemeinsam eine schriftliche Bewertung erstellt. Für die Kriterien nach § 4 wird festgestellt, ob die Eignung nachgewiesen wurde oder ob eine Zulassung mit Auflagen möglich ist. Für die Kriterien nach § 5 wird eine notenanaloge Bewertung erstellt. Werden die beiden begutachtenden Personen über die Bewertung der Kriterien nach § 4 oder § 5 nicht einig, so entscheidet die gesamte Auswahlkommission per Mehrheitsbeschluss.

- (5) Aus den geeigneten und den mit Auflagen geeigneten Bewerbungen wird eine Rangliste nach der durch die begutachtenden Personen bzw. die Auswahlkommission vergebenen notenanalogen Bewertung aufgestellt. Die Zulassung erfolgt nach Position in der Rangfolge unter Beachtung der maximalen Aufnahmekapazität. Bei Rangleichheit entscheidet zunächst die Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses gemäß § 6 Absatz 4 Satz 4 HZG. Sofern auch dann noch Rangleichheit besteht, entscheidet das Los.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung gilt erstmals für das Studienplatzvergabeverfahren zum Wintersemester 2022/2023 und tritt am 1. April 2022 in Kraft.

Furtwangen, 31. März 2022

gez. Professor Dr. Rolf Schofer
Rektor